S 9 AL 2776/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Förderung der beruflichen Weiterbildung Entscheidung über die Anerkennung einer Weiterbildungsmaßnahme durch Verwaltungsakt Fortsetzungsfeststellungsklage Feststellungsinteresse bei Erledigung des Antrags auf Anerkennung einer Maßnahme durch Zeitablauf und Geldentmachung eines Schadenersatzanspruchs
Leitsätze	1. Über den Antrag eines Trägers auf Anerkennung einer Maßnahme für die Weiterbildungsförderung hat das Arbeitsamt durch Verwaltungsakt zu entscheiden. 2. Hat sich der Antrag auf Anerkennung einer Maßnahme durch Zeitablauf erledigt bezieht sich das Feststellungsinteresse des Trägers jedenfalls bei Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs umfassend auf die Frage ob das Arbeitsamt zur Anerkennung bzw zur anderweitigen Bescheidung verpflichtet war.
Normenkette	SGB III § 77 Abs 1 Nr 4 F: 1997-03-24 SGB III § 86 Abs 1 F: 1997-03-24 SGB III § 86 Abs 3 F: 1997-03-24 SGB III § 93 Abs 2 F: 1997-03-24 AFG § 34 SGG § 131 Abs 1 S 3 SGB X § 31 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AL 2776/98
Datum	07.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AL 2392/01
Datum	21.08.2002

3. Instanz

Datum	05.06.2003

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 21. August 2002 aufgehoben. Das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 7. Februar 2001 wird geÃ¤ndert, soweit es den Bescheid vom 9. Juli 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Oktober 1998 aufgehoben hat; insoweit wird die Klage abgewiesen. Im Ãbrigen wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Der Rechtsstreit betrifft die Anerkennung einer MaÃnahme fÃ¼r die WeiterbildungsfÃ¶rderung.

Der KlÃ¤ger, ein Ausbildungszentrum fÃ¼r Physiotherapeuten, reichte im Juni 1998 beim Arbeitsamt Balingen einen "Erhebungsbogen fÃ¼r berufliche WeiterbildungsmaÃnahmen" ein und beantragte sinngemÃ¤Ã die Anerkennung einer nÃ¤her beschriebenen WeiterbildungsmaÃnahme fÃ¼r die Ausbildung zum Physiotherapeuten, die in der Zeit vom 2. November 1998 bis einschlieÃlich 31. Oktober 2001 stattfinden sollte. Nachdem ein Mitarbeiter des Arbeitsamtes jeweils telefonische AuskÃ¼nfte von einem Deutschen Verband fÃ¼r Physiotherapie und einem Verband fÃ¼r Physikalische Therapie eingeholt hatte, wonach sich die BeschÃ¤ftigungssituation fÃ¼r Physiotherapeuten auf Grund einer im Bezirk der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Nordbaden eingefÃ¼hrten RichtgrÃ¶Ãenvereinbarung dramatisch verschlechtern werde, teilte das Arbeitsamt dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 9. Juli 1998 mit, eine Anerkennung fÃ¼r die WeiterbildungsmaÃnahme werde versagt. Die MaÃnahme sei nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes nicht zweckmÃ¤Ãig, da nach Aussagen der zustÃ¤ndigen BerufsverbÃ¤nde die Nachfrage nach Physiotherapeuten deutlich abnehmen werde. Den Widerspruch wies die Beklagte als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ck und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, bei der Mitteilung an den MaÃnahmetrÃ¤ger handle es sich um keinen Verwaltungsakt; es fehle an der unmittelbaren Rechtswirkung nach auÃen (Widerspruchsbescheid vom 6. Oktober 1998).

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 7. Februar 2001 den Bescheid vom 9. Juli 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Oktober 1998 aufgehoben und im Ãbrigen die auf Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung der MaÃnahme bzw hilfsweise auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der

angefochtenen Bescheide gerichtete Klage abgewiesen. Die Beklagte hat Berufung, der KlÃ¤ger Anschlussberufung eingelegt. WÃ¤hrend des Berufungsverfahrens hat der KlÃ¤ger die Beklagte vor dem Landgericht auf Schadensersatz wegen der nicht erteilten Anerkennung der MaÃnahme verklagt. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 21. August 2002 die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurÃ¼ckgewiesen und auf die Anschlussberufung des KlÃ¤gers hin festgestellt, dass der Verwaltungsakt vom 9. Juli 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Oktober 1998 rechtswidrig war. Zur BegrÃ¼ndung hat das LSG ua ausgefÃ¼hrt: Der Rechtsstreit sei in der Hauptsache erledigt, denn die Anerkennung hÃ¤tte vor Kursbeginn (November 1998) erfolgen mÃ¼ssen. Der KlÃ¤ger habe ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 9. Juli 1998, nachdem mittlerweile ein nicht offensichtlich aussichtsloser Amtshaftungsprozess vor dem zustÃ¤ndigen Landgericht anhÃ¤ngig sei. Bei der Anerkennung einer MaÃnahme nach Â§ 86 Abs 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch â ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III) handle es sich um einen Verwaltungsakt iS des Â§ 31 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialverwal-tungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X). Dies folge insbesondere aus Inhalt und Zusammenhang verschiedener Einzelregelungen innerhalb der Â§Â§ 86 ff SGB III. Das als Verwaltungsakt anzusehende Schreiben vom 9. Juli 1998 sei rechtswidrig gewesen, sodass eine entsprechende Feststellung auszusprechen sei. Die hier allein streitige arbeitsmarktpolitische ZweckmÃ¤ÃigkeitÂ (Â§ 86 Abs 1 Nr 8 SGB III) erÃ¶ffne der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) einen gerichtlich nur eingeschrÃ¤nkt Ã¼berprÃ¼fbaren Beurteilungsspielraum. Die BA mÃ¼sse ihre ErwÃ¤gungen in erkennbarer und nachvollziehbarer Weise verdeutlichen und begrÃ¼nden. Diesen Anforderungen entspreche das Schreiben vom 9. Juli 1998 nicht. Die Handhabung des Arbeitsamtes widerspreche dem Grundsatz der Gleichbehandlung; es kÃ¶nne nicht angehen, dass in einem regional einheitlichen Arbeitsmarkt die BildungsmaÃnahme eines TrÃ¤gers als unzweckmÃ¤Ãig bewertet werde, die NachbararbeitsÃ¤mter jedoch identische MaÃnahmen anderer TrÃ¤ger als zweckmÃ¤Ãig beurteilten. Der Verwaltungsentscheidung sei kein richtig und vollstÃ¤ndig ermittelter Sachverhalt zu Grunde gelegt worden. Die BA sei nicht berechtigt, erst spÃ¤ter erstelltes statistisches Datenmaterial im Nachhinein in das Verfahren einzufÃ¼hren. Da maÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r eine Anfechtungsklage nur der Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung sei, brauche nicht Ã¼berprÃ¼ft zu werden, ob die vorgelegten Unterlagen die Beurteilung der MaÃnahme als arbeitsmarktpolitisch unzweckmÃ¤Ãig rechtfertigten und ob bei einer WÃ¼rdigung im Nachhinein zu beachten sei, wie sich die berufliche Eingliederung der Teilnehmer gestaltet habe.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die Beklagte ua Verletzungen des Â§ 31 SGB X, des Â§ 86 SGB III, des Â§ 2 Abs 1 Satz 2 der Anordnung Ã¼ber die FÃ¶rderung der beruflichen Weiterbildung (AFbW) und des Art 3 Grundgesetz (GG). Entgegen der Rechtsansicht des LSG besitze eine Anerkennung einer BildungsmaÃnahme keine Verwaltungsakt-QualitÃ¤t. Dies folge ua aus der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 18. September 1997 (SozR 3-4100 Â§ 34 Nr 4). Die AblÃ¶sung des Â§ 34 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) durch das SGB III rechtfertige eine andere Bewertung nicht. Nach der GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§ 86 SGB III seien im Wesentlichen die Regelungen des

Â§ 34 AFG Ã¼bernommen worden; es sei also keine Ãnderung der FÃ¶rderungssystematik bzw der Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitsamt und BildungstrÃ¤ger beabsichtigt gewesen. DarÃ¼ber hinaus sei die Verweigerung der Anerkennung als MaÃnahmetrÃ¤ger iS des Â§ 86 SGB III rechtmÃ¤Ãig gewesen. Soweit das LSG ausgefÃ¼hrt habe, Â§ 2 Abs 1 Satz 2 AFbW sei unbeachtet geblieben, habe es das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen dieser Vorschrift nicht geprÃ¼ft und insoweit auch gegen Â§ 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verstoÃen, da es nicht aufgeklÃ¤rt habe, ob und in welchem Umfang das Arbeitsamt Eingliederungserfolge zu verzeichnen habe. Indem das LSG auf den Grundsatz der Gleichbehandlung hingewiesen, jedoch nicht geprÃ¼ft habe, ob vÃ¶llig identische Sachverhalte vorgelegen hÃ¤tten, habe es Art 3 GG verletzt.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG vom 21. August 2002 aufzuheben, die Anschlussberufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG vom 7. Februar 2001 zurÃ¼ckzuweisen, das Urteil des SG vom 7. Februar 2001 abzuÃ¤ndern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten handle es sich bei der Anerkennung einer MaÃnahme nach Â§ 86 SGB III um einen Verwaltungsakt. Die Verweigerung der Anerkennung sei nicht rechtmÃ¤Ãig gewesen. Es sei nicht Aufgabe des Gerichts, aufzuklÃ¤ren, ob und in welchem Umfang Eingliederungserfolge zu verzeichnen gewesen seien. Zur Vermeidung der Rechtswidrigkeit sei es Aufgabe der Beklagten gewesen, zu den Eingliederungserfolgen vorzutragen und insbesondere zu erklÃ¤ren, warum die bisherigen Eingliederungserfolge fÃ¼r die Anerkennung bedeutungslos sein sollten. Da das LSG von einem regional einheitlichen Arbeitsmarkt ausgegangen sei, liege auch kein VerstoÃ gegen Art 3 GG vor.

II

Die Revision ist bezÃ¼glich der Aufhebung der Bescheide vom 9. Juli 1998 und 6. Oktober 1998 in dem Sinne begrÃ¼ndet, dass die Klage insoweit abzuweisen ist. Im Ãbrigen ist die Revision im Sinne der Aufhebung des Urteils des LSG und der ZurÃ¼ckverweisung begrÃ¼ndet.

1. Soweit das LSG durch ZurÃ¼ckweisung der Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG die von diesem ausgesprochene Aufhebung des Bescheides vom 9. Juli 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Oktober 1998 bestÃ¤tigt hat, fÃ¼hrt die Revision zur Abweisung der auf Aufhebung der Bescheide gerichteten Klage.

Das ursprÃ¼ngliche Begehren des KlÃ¤gers auf Anerkennung einer fÃ¼r die Zeit von November 1998 bis Oktober 2001 geplanten MaÃnahme der WeiterbildungsfÃ¶rderung kann auf Grund der inzwischen verstrichenen Zeit nicht mehr weiter verfolgt werden; das Begehren hat sich jedenfalls nach Abschluss der

MaÃ□nahme im Herbst 2001 erledigt. Von einer Erledigung durch Zeitablauf sind zwar auch SG und LSG ausgegangen; sie haben jedoch nicht beachtet, dass die genannten Bescheide nach Eintritt der Erledigung nicht mehr aufgehoben werden kÃ¶nnen. Vielmehr ist in einem solchen Fall eine gleichwohl weiterbetriebene Anfechtungsklage abzuweisen und im Ã□brigen bei entsprechender Antragstellung ausschlieÃ□lich Ã¼ber die noch anhÃ¤ngige Fortsetzungsfeststellungsklage gemÃ¤Ã□ Â§ 131 Abs 1 Satz 3 SGG zu befinden (vgl BSG SozR 4100 Â§ 19 Nr 9 S 46).

2. Soweit das LSG festgestellt hat, der Verwaltungsakt vom 9. Juli 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Oktober 1998 sei rechtswidrig, fÃ¼hrt die Revision zur Aufhebung und ZurÃ¼ckverweisung, da die bislang getroffenen tatsÃ¤chlichen Feststellungen fÃ¼r eine abschlieÃ□ende Beurteilung nicht ausreichen.

a) Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage zulÃ¤ssig. Â§ 131 Abs 1 Satz 3 SGG findet auch Anwendung, wenn sich ein Verpflichtungsbegehren erledigt hat (BSGE 42, 212, 216 = SozR 1500 Â§ 131 Nr 3; SozR 4100 Â§ 91 Nr 5 mwN). Ein Feststellungsinteresse iS des Â§ 131 Abs 1 Satz 3 SGG ist im Hinblick auf die anderweitig anhÃ¤ngige Amtshaftungsklage des KlÃ¤gers gegeben (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl, Â§ 131 RdNr 10c, d). MaÃ□gebend ist das zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beklagten geltende Recht, also Â§ 86 SGB III idF des ArbeitsfÃ¶rderungs-Reformgesetzes (AFRG) vom 24. MÃ¤rz 1997, BGBl I 594 (Â§ 86 SGB III aF). Die Umgestaltung der Vorschriften Ã¼ber die FÃ¶rderung der beruflichen Weiterbildung mit den Ã□nderungen der Â§Â§ 77 bis 87 SGB III und Aufhebung der Â§Â§ 88 bis 96 SGB III durch das Erste Gesetz fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl I 4607) mit Wirkung vom 1. Januar 2003 steht der ZulÃ¤ssigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage deshalb nicht entgegen.

Die Revision macht ohne Erfolg geltend, die Fortsetzungsfeststellungsklage sei unzulÃ¤ssig, weil das Arbeitsamt Ã¼ber den ursprÃ¼nglich gestellten Antrag auf Anerkennung einer MaÃ□nahme fÃ¼r die WeiterbildungsfÃ¶rderung nicht durch Verwaltungsakt habe entscheiden mÃ¼ssen und hier auch nicht entschieden habe. Vielmehr ist das LSG zu Recht davon ausgegangen, dass die BA Ã¼ber die Anerkennung einer MaÃ□nahme iS des Â§ 86 SGB III aF, dem die Anerkennung begehrenden TrÃ¤ger gegenÃ¼ber mit der Anerkennung oder der Ablehnung der Anerkennung eine verbindliche Entscheidung im Sinne eines Verwaltungsaktes zu treffen hat.

Â§ 86 SGB III aF ist die erste Vorschrift des Dritten Unterabschnitts im Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels des SGB III idF des AFRG. Der Sechste Abschnitt idF des AFRG steht unter der Ã□berschrift "FÃ¶rderung der beruflichen Weiterbildung" und enthÃ¤lt ua Bestimmungen zu den "Allgemeinen FÃ¶rderungsvoraussetzungen" (Erster Unterabschnitt, Â§Â§ 77 bis 80 aF) und zu den "Leistungen" (Zweiter Unterabschnitt, Â§Â§ 81 bis 85 aF), wÃ¤hrend der Dritte Unterabschnitt (Â§Â§ 86 bis 94 aF) die "Anerkennung von MaÃ□nahmen" betrifft. In seinem Abs 1 nennt Â§ 86 SGB III aF eine Reihe von TatbestÃ¤nden, deren ErfÃ¼llung jeweils Voraussetzung

fÃ¼r die "Anerkennung einer MaÃnahme" ist. Die nachfolgenden Vorschriften enthalten besondere Regelungen zur PrÃ¤zisierung der Voraussetzungen des Â§ 86 Abs 1 SGB III aF und zur AnerkennungsfÃ¤higkeit verschiedener MaÃnahmen bzw MaÃnahmearten oder MaÃnahmeteile. Nach Â§ 86 Abs 3 SGB III aF ist die Anerkennung fÃ¼r die WeiterbildungsfÃ¶rderung ausgeschlossen, wenn eine FÃ¶rderung von Arbeitnehmern bei Teilnahme an dieser MaÃnahme nicht zu erwarten ist; nach Â§ 93 Abs 2 SGB III aF kann das Arbeitsamt unter bestimmten Voraussetzungen die Anerkennung fÃ¼r die WeiterbildungsfÃ¶rderung widerrufen. Zu den von den MaÃnahmeteilnehmern zu erfÃ¼llenden "Allgemeinen FÃ¶rderungsvoraussetzungen" zÃ¤hlt auch, dass die "MaÃnahme fÃ¼r die WeiterbildungsfÃ¶rderung durch das Arbeitsamt anerkannt ist" (Â§ 77 Abs 1 Nr 4 SGB III aF).

Aufbau und Inhalt der vorbezeichneten Regelungen zur beruflichen Weiterbildung lassen somit die besondere Bedeutung, die der "Anerkennung von MaÃnahmen" zukommen soll, erkennen. Vor allem ist der Zusammenfassung der Vorschriften Ã¼ber die Anerkennung in einem eigenen Unterabschnitt und der daraus ersichtlichen Ã¤uÃerlichen Trennung von den Bestimmungen zu den individuellen FÃ¶rderungsvoraussetzungen eine "VerselbststÃ¤ndigung des Anerkennungsverfahrens" zu entnehmen (so zutreffend Niewald in Gagel, SGB III, Stand 1999, Â§ 86 RdNr 87). Hat die BA in diesem Verfahren insbesondere auf Grund des Antrags eines TrÃ¤gers auf Anerkennung einer MaÃnahme zu entscheiden, so trifft sie eine Entscheidung zur Regelung eines Einzelfalls, die fÃ¼r den Antragsteller Rechtswirkungen hat, dh die BA entscheidet durch Verwaltungsakt (Â§ 31 Satz 1 SGB X). Es ist auch nicht zu erkennen, wie der Widerruf einer Anerkennung (Â§ 93 Abs 2 SGB III aF) ausgesprochen werden kÃ¶nnte, wenn nicht die vorherige Anerkennung dem TrÃ¤ger eine Rechtsposition verschafft, die zu widerrufen ist. Dementsprechend handelt es sich bei der Entscheidung der Beklagten vom 9. Juli 1998, mit der dem Ausbildungszentrum gegenÃ¼ber die Anerkennung der beabsichtigten MaÃnahme "versagt" worden ist, um einen Verwaltungsakt.

Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus der zum frÃ¼heren Â§ 34 AFG ergangenen Entscheidung des Senats vom 18. September 1997 (SozR 3-4100 Â§ 34 Nr 4), da sich inzwischen die Rechtslage geÃ¤ndert hat. Im AFG kam dem Anerkennungsverfahren im Gesamtzusammenhang der Vorschriften zur beruflichen Bildung nicht die Bedeutung zu, die nunmehr â wie dargelegt â dem SGB III zu entnehmen ist. Insoweit greift der Einwand der Revision, der Gesetzgeber des SGB III habe "im Wesentlichen" die Regelungen des Â§ 34 AFG Ã¼bernehmen wollen (BT-Drucks 13/4941 S 170), nicht durch; denn dieser Hinweis in den Materialien bezieht sich allenfalls auf die "Anforderungen an berufliche WeiterbildungsmaÃnahmen", nicht aber auf die Problematik, inwieweit unter BerÃ¼cksichtigung der aufgezeigten Besonderheiten des SGB III einer Entscheidung der BA Verwaltungsaktqualität zukommt oder nicht. Im Ãbrigen betraf die damalige Entscheidung des Senats vorwiegend die Frage, ob die Verneinung der arbeitsmarktpolitischen ZweckmÃ¤Ãigkeit gegenÃ¼ber dem MaÃnahmetrÃ¤ger fÃ¼r den FÃ¶rderungsanspruch des Teilnehmers Tatbestandswirkung hat, weshalb sich die BegrÃ¼ndung dieser Entscheidung ohnehin nicht ohne weiteres auf den

vorliegenden Fall des Verpflichtungsbegehrens eines MaÃnahmetrÃ¤gers Ã¼bertragen lÃ¤sst.

b) Der Antrag des KlÃ¤gers ist entsprechend der ursprÃ¼nglich erhobenen Verpflichtungsklage bei sachgerechter Auslegung gemÃ¤Ã Â§ 123 SGG so zu verstehen, dass die Feststellung begehrt wird, die Beklagte sei verpflichtet gewesen, den abgelehnten Verwaltungsakt zu erlassen bzw den KlÃ¤ger anderweit zu bescheiden (vgl BSG SozR 4100 Â§ 91 Nr 5). HierÃ¼ber haben die Gerichte im Rahmen des Feststellungsstreits zu entscheiden, denn das Feststellungsinteresse des KlÃ¤gers bezieht sich wegen der anhÃ¤ngigen Amtshaftungsklage nicht nur auf eine bestimmte von der Beklagten gegebene BegrÃ¼ndung, sondern umfassend auf die Frage, ob ein Anspruch auf Anerkennung der MaÃnahme besteht bzw unter BerÃ¼cksichtigung eines Beurteilungsspielraums der Beklagten (vgl BSG SozR 3-4460 Â§ 10 Nr 2) auf anderweitige Bescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Soweit das BSG entschieden hat, bei einer Fortsetzungsfeststellungsklage genÃ¼ge die ErklÃ¤rung der Rechtswidrigkeit unter einem bestimmten Gesichtspunkt ohne RÃ¼cksicht darauf, ob sich eine Ablehnung uU nach weiterer PrÃ¼fung aus anderen GrÃ¼nden noch als rechtmÃ¤Ãig erweisen kÃ¶nne (vgl BSG SozR 3-2500 Â§ 95 Nr 30), betraf das nicht den Fall einer anderweitig anhÃ¤ngigen Amtshaftungsklage.

c) Die tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG reichen fÃ¼r eine abschlieÃende Beurteilung der Frage, ob die Beklagte zur Anerkennung gemÃ¤Ã Â§ 86 SGB III aF bzw zur anderweitigen Bescheidung verpflichtet war, nicht aus.

Den AusfÃ¼hrungen im Urteil des LSG sind zunÃ¤chst nÃ¤here tatsÃ¤chliche Feststellungen zu den in Nr 1 bis 7 des Â§ 86 Abs 1 SGB III aF geregelten Anerkennungsvoraussetzungen nicht zu entnehmen. Bereits insoweit ist eine abschlieÃende Entscheidung nicht mÃ¶glich. Unzureichend sind die AusfÃ¼hrungen des LSG aber auch im Hinblick auf die nach Â§ 86 Abs 1 Nr 8 SGB III aF vom Arbeitsamt zu treffende Feststellung, dass die MaÃnahme nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmÃ¤Ãig ist. Insoweit genÃ¼gt es nicht, auf die unzureichende Sachverhaltsermittlung durch die Beklagte hinzuweisen. Das LSG hat vielmehr selbst alle Tatsachen zu ermitteln und festzustellen, die fÃ¼r die Entscheidung des Arbeitsamtes erheblich waren.

FÃ¼r die erneute Entscheidung des LSG ist darauf hinzuweisen, dass fÃ¼r die Beurteilung der ZweckmÃ¤Ãigkeit nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes maÃgebend ist, wie die BeschÃ¤ftigungssituation auf Grund der objektiv verfÃ¼gbaren Daten zur Zeit der zu treffenden Entscheidung (1998) zu beurteilen war. Insoweit ist dem LSG zuzustimmen, dass nicht allein auf den regionalen Arbeitsmarkt im Bezirk des MaÃnahmetrÃ¤gers abgestellt werden kann; erforderlich ist vielmehr eine auf den Ã¼berregionalen Arbeitsmarkt bezogene PrÃ¼fung und Prognoseentscheidung (vgl BSG SozR 3-4100 Â§ 34 Nr 4 S 13). Dies bedeutet entgegen den AusfÃ¼hrungen des LSG allerdings nicht zwingend, dass die Arbeitsverwaltung gegenÃ¼ber sÃ¤mtlichen MaÃnahmetrÃ¤gern gleich lautende Beurteilungen hinsichtlich der arbeitsmarktpolitischen ZweckmÃ¤Ãigkeit abzugeben hÃ¤tte; bereits vorliegende Beurteilungen in anderen FÃ¤llen kÃ¶nnen

lediglich als Indiz fÃ¼r die im konkreten Fall zu treffende Feststellung herangezogen werden. Entscheidend fÃ¼r die Beurteilung der ZweckmÃ¤Ãigkeit nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes ist im Ãbrigen, ob die MaÃnahme auf eine berufliche TÃ¤tigkeit vorbereitet, fÃ¼r die innerhalb angemessener Zeit auf dem in Betracht kommenden Arbeitsmarkt voraussichtlich nennenswerte bedarfsgerechte BeschÃ¤ftigungsmÃ¶glichkeiten vorhanden sind (BSG SozR 3-4460 Â§ 10 Nr 2). Eine UnzweckmÃ¤Ãigkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn sich die Dauer der voraussichtlichen Arbeitssuche im Rahmen der prognostizierten durchschnittlichen Vermittlungsdauer anderer Arbeitsloser bewegt (SozR 3-4100 Â§ 34 Nr 4 S 14).

d) Das LSG wird auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 06.10.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024